



Brüssel, den 29. Oktober 2014
(OR. en)

14747/14

CLIMA 94
ENV 856
ONU 125
DEVGEN 229
ECOFIN 979
ENER 438
FORETS 75
MAR 163
AVIATION 201

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorbereitungen für die 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 20) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 10. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 10) (Lima, 1.-12. Dezember 2014)
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am 28. Oktober 2014 angenommen hat.

**Vorbereitungen für die 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 20) des
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und
für die 10. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 10)
(Lima, 1.-12. Dezember 2014)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union

Dringlichkeit und Notwendigkeit von globalen Maßnahmen

1. NIMMT mit Besorgnis die jüngsten Erkenntnisse der Arbeitsgruppen des Weltklimarats (IPCC) ZUR KENNTNIS; UNTERSTREICHT, dass die globale Erwärmung eine feststehende Tatsache ist und dass mit höchster Wahrscheinlichkeit der Einfluss des Menschen die Hauptursache für die seit Mitte des 20. Jahrhunderts beobachtete Erwärmung ist; SIEHT dem Synthesebericht des Fünften Sachstandsberichts des IPCC ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, der zu einer fundierten Beschlussfassung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beitragen soll;
2. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass gemäß den Erkenntnissen des IPCC die weltweiten Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen, um den Temperaturanstieg auf unter 2° C zu begrenzen; BETONT, dass alle Parteien entschlossen handeln müssen und dass dem IPCC zufolge ein Hinauszögern der Maßnahmen erheblich höhere Kosten, eine Einschränkung der Handlungsoptionen sowie massivere Folgen nach sich ziehen wird; UNTERSTREICHT, dass es immer mehr Belege dafür gibt, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auch die Wirtschaftsleistung verbessern, Investitionen ankurbeln, Arbeitsplätze schaffen und positive Nebeneffekte in Bereichen wie Gesundheit und Energiesicherheit für alle Arten von Volkswirtschaften entfalten können;
3. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass 2015 in Paris eine Einigung über eine ehrgeizige rechtsverbindliche Übereinkunft im Rahmen des UNFCCC, die für alle Parteien gilt, erzielt wird, und dass den Ergebnissen der Konferenz von Lima im Hinblick auf Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels große Bedeutung zukommt;

Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten

4. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die in Doha vereinbarte Änderung des Kyoto-Protokolls bereits umsetzen; UNTERSTREICHT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, den Prozess der Ratifizierung der Doha-Änderung im Jahr 2015 schnellstmöglich abzuschließen; BETONT in diesem Zusammenhang, dass auf der Konferenz von Lima die Durchführungsbestimmungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls einschließlich der bereits in Warschau vereinbarten Bestimmungen angenommen werden müssen;

5. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionsreduktionsziele für den ersten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls gemeinsam übertreffen werden und voraussichtlich auch ihre Ziele für den zweiten Verpflichtungszeitraum übertreffen werden; SIEHT der ersten multilateralen Bewertung der Fortschritte hinsichtlich der Ziele für das Jahr 2020 auf der Konferenz von Lima ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, die – als Teil der Internationalen Bewertung und Überprüfung (IAR) und mit Blick auf die Internationalen Konsultationen und Analysen (ICA) – zum gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Anstrengungen und zum Aufbau von Vertrauen und Transparenz zwischen den Vertragsparteien beitragen wird;

6. BEKRÄFTIGT das Ziel der EU, im Rahmen der nach Ansicht der IPCC erforderlichen Reduzierungen durch die Gruppe der Industrieländer die Emissionen bis 2050 um 80 % bis 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern; VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030¹, insbesondere auf die Billigung eines verbindlichen Zieles der EU, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren; BESTÄTIGT, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre beabsichtigten nationalen Beiträge für die Übereinkunft von 2015 gemäß dem auf der Konferenz von Warschau vereinbarten Zeitplan im ersten Quartal 2015 bekanntgeben werden, und FORDERT alle anderen Vertragsparteien, insbesondere die führenden Volkswirtschaften, NACHDRÜCKLICH AUF, ihre beabsichtigten nationalen Beiträge ebenfalls im ersten Quartal 2015 in einer Transparenz und Klarheit förderlichen Weise bekanntzugeben;

¹ Dok. EUCO 169/14.

7. BEKRÄFTIGT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Länder, die eine derartige Unterstützung benötigen, auch weiterhin bei der innerstaatlichen Vorbereitung der beabsichtigten nationalen Beiträge zu unterstützen;
8. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, die Mobilisierung von Mitteln für die Klimaschutzfinanzierung im Zusammenhang mit sinnvollen Minderungsmaßnahmen und transparenter Umsetzung zu intensivieren, um so ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Industrieländer zu leisten, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Mrd. USD aus verschiedensten Quellen – öffentlich und privat, bilateral und multilateral sowie alternative Finanzierungsquellen – zu mobilisieren; VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die diesbezügliche Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten für das UNFCCC vom 29. September 2014 sowie auf die anstehenden Schlussfolgerungen zur Finanzierung des Klimaschutzes;

Zielvorgaben für die Konferenz von Lima

9. IST ENTSCHLOSSEN, in Lima auf ein ausgewogenes Paket von Beschlüssen hinzuwirken, unter anderem auf eine stringentere Umsetzung der in den vergangenen Jahren gefassten Beschlüsse sowie auf die Intensivierung der Beratungen im Rahmen der Durban-Plattform für verstärktes Handeln durch einen Beschluss über die vorab einzureichenden Informationen und ein Verfahren zur Bekanntgabe und anschließenden Prüfung und Analyse der beabsichtigten nationalen Beiträge, eine Einigung über die Schlüsselemente des Textentwurfs zur Aushandlung der Übereinkunft von 2015 und ein schnellstmögliches Schließen der Lücke bei den Minderungszielen für den Zeitraum bis 2020;

Ex-ante- und Ex-post-Verfahren für die beabsichtigten nationalen Beiträge

10. BETONT die Notwendigkeit, in Lima einen Beschluss über die vorab einzureichenden Informationen hinsichtlich der beabsichtigten nationalen Beiträge zu fassen, um sicherzustellen, dass diese transparent, quantifizierbar und vergleichbar sind, wodurch die Parteien in die Lage versetzt werden, bereits lange vor der Konferenz von Paris darzulegen, wie ehrgeizig ihre Ziele sein werden; BETONT, dass alle Parteien im Zuge der vorab einzureichenden Informationen zu erläutern hätten, warum ihr beabsichtigter Beitrag fair und ehrgeizig ist; UNTERSTREICHT, dass die Minderung im Mittelpunkt der beabsichtigten nationalen Beiträge aller Länder stehen und mit Blick auf frühere Ambitionen bzw. Größenordnungen langfristig einen Fortschritt darstellen sollte;

11. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, in Lima Vereinbarungen über ein internationales Verfahren zu treffen, mit dem bereits lange vor der Konferenz von Paris Fairness und Ambition der beabsichtigten nationalen Beiträge vor dem Hintergrund des Zwei-Grad-Ziels geprüft und analysiert werden können;
12. STELLT FEST, dass die beabsichtigten nationalen Beiträge zu den Minderungszielen ein Mittel sind, um den Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und die jeweiligen Fähigkeiten so um- bzw. einzusetzen, dass Änderungen der Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird;

Übereinkunft von 2015

13. BETONT, dass es entscheidend darauf ankommt, in Lima eine Verständigung über die zentralen Elemente eines Textentwurfs zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen, für alle Parteien geltenden Übereinkunft zu erreichen, damit deren Text im Mai 2015 vorliegt;
14. BEKRÄFTIGT, dass Anpassungsmaßnahmen ein zentrales Element einer ausgewogenen Übereinkunft sein müssen, da alle Länder Maßnahmen zur Anpassung an die schädlichen Folgen des Klimawandels ergreifen müssen; FORDERT, dass alle Parteien sich mit der Übereinkunft von 2015 verstärkt dazu verpflichten, Maßnahmen gegen die schädlichen Folgen des Klimawandels zu planen, sich darauf vorzubereiten und zu reagieren, um zu einer klimaresistenten nachhaltigen Entwicklung zu gelangen und die Überwachung und Berichterstattung zu verstärken und auf diese Weise die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen zu erhöhen; HEBT HERVOR, dass die Übereinkunft dazu beitragen sollte, alle Länder, insbesondere die besonders gefährdeten Länder, auf dem Weg zu einer klimaresistenten nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

15. HEBT HERVOR, dass die Übereinkunft von 2015 auf Dauerhaftigkeit angelegt sein und eine langfristige Vision des notwendigen Wandels hin zu einer emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft bieten – wobei sie zugleich eine inhärente Flexibilität und Kapazität zur dynamischen Reaktion auf neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, Umstände, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten bieten müsste – und eine breite und wirksame Beteiligung ermöglichen sollte; RUFT zu einer regelmäßigen internationalen Bewertung der von allen Parteien erzielten Fortschritte zur Erreichung des Zwei-Grad-Ziels und zur Überprüfung der im Rahmen dieser Übereinkunft angestrebten Minderungsziele AUF; SCHLÄGT VOR, dass diese internationale Bewertung in Konsultationen und die Festlegung vereinfachter Verfahren zur Erneuerung und Heraufsetzung der Minderungsverpflichtungen im Rahmen der Übereinkunft einfließen soll;
16. UNTERSTREICHT, dass die Übereinkunft von 2015 ein robustes regelbasiertes System, einschließlich MRV- und Verbuchungsregeln, die für alle Parteien gelten, vorsehen muss, wobei er anerkennt, dass die Anwendung der Regeln sich je nach Art der Verpflichtungen unterscheiden wird, die den Fähigkeiten der Parteien und den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen; BETONT, dass dieses System die Verwendung gemeinsamer Parameter vorsehen, die jüngsten IPCC-Leitlinien beachten und auf den im Rahmen des UNFCCC gewonnenen Erfahrungen aufbauen sollte;
17. HEBT HERVOR, dass die Übereinkunft von 2015 für alle Parteien, die eine nachhaltige Land- und Bodenbewirtschaftung fördern, transparente Anrechnungs- und Berichterstattungsregeln für die Emission von Treibhausgasen und den Abbau dieser Gase für den Sektor Landnutzung auf der Grundlage der bestehenden einschlägigen Beschlüsse im Rahmen des UNFCCC vorsehen sollte;
18. BETONT, dass die Übereinkunft die internationale Nutzung der Märkte – vorbehaltlich der Anwendung robuster gemeinsamer Anrechnungsvorschriften, die sicherstellen, dass die Umweltwirksamkeit und die Minderungsverpflichtungen in vollem Umfang bestehen bleiben und dass Doppelanrechnungen vermieden werden – ermöglichen und Marktmechanismen vorsehen sollte, die verstärkte und kostenwirksame Minderungsmaßnahmen fördern, die einen Nettobeitrag zu den globalen Klimaschutzanstrengungen leisten und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen;

19. BETONT, dass von der Übereinkunft Signale für eine Änderung der Entwicklungspfade der Länder hin zu emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaften ausgehen sollten; UNTERSTREICHT, dass alle Länder zur Erreichung dieses Ziels den Klimabelangen in ihren Politiken Rechnung tragen und günstige Rahmenbedingungen für sichere und nachhaltige Investitionen in kohlenstoffarme Technologien im Einklang mit ihren Fähigkeiten und Gegebenheiten fördern sollten;
20. BETONT, wie wichtig ein System der Erfüllungskontrolle ist, das die frühzeitige und wirksame Umsetzung durch alle Parteien fördert und erleichtert, mehr Vertrauen schafft, dass alle Parteien ihren Teil leisten, und Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gewährleistet;
21. BETONT, dass er weiter für einen geschlechterdifferenzierten Ansatz im Zusammenhang mit dem Klimawandel eintritt, und STELLT FEST, wie wichtig ein solcher Ansatz im Hinblick auf eine wirksame Minderung und Anpassung ist;
22. UNTERSTREICHT die Bedeutung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Klimawandel und für mehr Aufklärung in diesem Bereich;

Minderungsziele für den Zeitraum bis 2020

23. BETONT, dass alle Parteien handeln müssen, um die Minderungslücke für den Zeitraum bis 2020 zu schließen; UNTERSTREICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammen mit anderen Ländern, zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor Maßnahmen ergreifen müssen, um für den Zeitraum bis 2020 in einer Reihe von Bereichen mit hohem Minderungspotenzial – wie etwa Energieeffizienz, erneuerbare Energien, REDD+, kurzlebige Klimaschadstoffe, Fluorkohlenwasserstoffe und Reformen bei den Subventionen für fossile Brennstoffe – ehrgeizigere globale Minderungsziele anzustreben;
24. BEGRÜSST die Tatsache, dass im Rahmen des UNFCCC Treffen technischer Experten stattfinden, und insbesondere, dass zwischenstaatliche Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der Privatsektor daran teilnehmen; und BETONT, dass im Rahmen weiterer eingehender Erörterungen im Nachgang zu diesen Treffen praktische Vorschläge zu erarbeiten sind, die zu verstärkten Minderungsmaßnahmen führen und umgesetzt werden können;

25. BETONT, dass auf der Konferenz von Lima die Rolle internationaler Initiativen und sub-nationaler Maßnahmen bei der Anhebung der Minderungsziele anerkannt und deren Sichtbarkeit erhöht werden sollte, dass die Ergebnisse aus dem laufenden Prozess zur Prüfung von Möglichkeiten für Maßnahmen mit hohem Minderungspotenzial genutzt werden sollten und dass vereinbart werden sollte, den Arbeitsplan zur Verbesserung der Minderungsziele über das Jahr 2015 hinaus fortzuschreiben;

Klimagipfel

26. BEGRÜSST die positive Dynamik, die durch den Klimagipfel des VN-Generalsekretärs vom 23. September 2014 entstanden ist; BEGRÜSST die Verpflichtungen zur Mobilisierung der ersten Ressourcen des Klimaschutzfonds (Green Climate Fund); UNTERSTREICHT die Zusage der Staats- und Regierungschefs, den in Warschau vereinbarten Zeitplan einzuhalten, um die Übereinkunft von 2015 auf der Konferenz von Paris im Dezember 2015 anzunehmen, und weitere Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, die dazu beitragen können, die Minderungsziele für den Zeitraum bis 2020 zu verstärken; BEGRÜSST ferner den signifikanten positiven Beitrag der Gesellschaft allgemein zu dem Ereignis;

Sonstige Prozesse

27. ERINNERT an die wichtige Rolle, die dem internationalen Luft- und Seeverkehr im Kampf gegen den Klimawandel zukommt; BEKRÄFTIGT, dass sowohl in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) als auch der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zeitgerecht ehrgeizige Ergebnisse ausgehandelt werden müssen;
28. FORDERT, dass auf der 26. Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls (Paris, 17.-21. November 2014) Verhandlungen über einen globalen Ausstieg aus der Produktion und dem Verbrauch von Fluorkohlenwasserstoffen aufgenommen werden, und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Verbuchung von Emissionen und die Emissionsberichterstattung weiterhin im Rahmen des UNFCCC erfolgen;
29. BETONT, dass die übergeordnete Agenda für die Zeit nach 2015 ein verstärktes Eintreten der internationalen Gemeinschaft für die Bekämpfung der Armut und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorsehen sollte und außerdem mit internationalen Verpflichtungen, Zielen und Vorgaben, auch im Bereich des Klimawandels, in Einklang stehen und diese unterstützen sollte.